



RICHTLINIEN DER STADT ELMSHORN zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

(Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport vom 29.10.2014)

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Antragsberechtigt sind Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände mit Sitz in Elmshorn, die gemäß § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Den gemäß § 75 KJHG anerkannten Trägern sind die Jugendgruppen der Elmshorner Sportvereine gleichgestellt.
- (2) Antragsberechtigt sind außerdem Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend, sofern sie die Voraussetzungen des § 74 KJHG erfüllen und Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Elmshorn an ihren Maßnahmen beteiligen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Elmshorn. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss in angemessenem Verhältnis Eigenleistungen erbringen. Der städtische Zuschuss wird nachrangig gewährt. Die Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten hat vorrangig zu erfolgen.

§ 2

Zweckbindung der Förderung

Zuschüsse dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse sind zu erstatten.

§ 3

Fahrtzuschüsse

- (1) Anträge auf Fahrtzuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor Reiseantritt bzw. Beginn der Maßnahme, beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport zu stellen. Dies gilt auch für Fahrten, die im Zeitraum vom 01.01 bis 31.03. des Jahres angetreten werden. Die Antragsfrist für Fahrten, die im Zeitraum vom 01.04 bis 31.12. des Jahres stattfinden, endet am 01.04. jeden Jahres.
- (2) Fördervoraussetzungen für Jugendgruppenfahrten und -freizeiten:
 - Die Fahrt muss einschließlich An- und Abreisetag mindestens zwei Tage einschließlich einer Übernachtung dauern.
 - Ein Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.
 - Es können nur Teilnehmerinnen und / oder Teilnehmer im Alter von 6 bis 27 Jahren berücksichtigt werden, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen. Dies gilt nicht für die Betreuerinnen und oder Betreuer einer Fahrt.
 - Eine Fahrtengruppe muss aus mindestens sieben Teilnehmerinnen und / oder Teilnehmern bestehen.
Die Fahrtenleitung muss im Besitz einer gültigen Betreuerlizenz (Jugendgruppenleiterschein) sein. Für jeweils sieben angefangene Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann eine Betreuungsperson bezuschusst werden. Diese muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Übersteigt der Teilnehmerbeitrag 37,50 EUR / Tag bzw. 600 EUR / Maßnahme entfällt der Zuschuss. Hiervon ausgenommen sind internationale Jugendbegegnungen.



(3) Für internationale Jugendbegegnungen gelten abweichende Fördervoraussetzungen:

- Die Fahrt soll einschließlich An- und Abreisetag zwischen fünf und 14 Tagen dauern.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen nicht jünger als 14 Jahre alt sein.
- Dem Antrag ist der Ablauf der Fahrt beizufügen, aus dem die einzelnen Programmpunkte pro Tag mit Zeitanteilen hervorgehen.

(4) Bei Gegenbesuchen ausländischer Jugendgruppen in Elmshorn im Rahmen einer internationalen Jugendbegegnung können auf Antrag Zuschüsse zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmerinnen und / oder Teilnehmer (Gäste, Gastgeberinnen und / oder Gastgeber) bewilligt werden. Die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen sind analog anzuwenden.

(5) Fahrten in Partnerstädte der Stadt Elmshorn werden gefördert, wenn sie der Pflege und Stärkung der bestehenden Partnerschaften dienen. Dem Antrag ist das mit der Jugendgruppe der Partnerstadt abgestimmte Programm der Fahrt beizufügen.

(6) Fahrten, für die Zuschüsse für Sportfördermaßnahmen beantragt werden können oder die überwiegend sportlichen Charakter haben, sind nach diesen Richtlinien nicht förderfähig.

(7) Die Höhe des Zuschusses ist je nach Art und Dauer der Maßnahme wie folgt gestaffelt (jeweils pro Tag sowie Teilnehmerin und / oder Teilnehmer):

1.	Fahrten mit einer Dauer von 2 - 4 Tagen	2,00 €	
2.	Fahrten mit einer Dauer von 5 - 21 Tagen	3,00 €	
3.	Internationale Jugendbegegnungen ab 5 Tagen	4,50 €	
4.	Fahrten in Partnerstädte		
	a) Wittenberge	2 - 4 Tage	2,50 €
		5 - 21 Tage	3,50 €
	b) Tarascon, Stargard und Raisio	ab 5 Tagen	5,00 €
5.	Gegenbesuche aus dem Ausland	1,00 €	
6.	Stadtranderholung (mind. 3-tägig)	1,00 €	

(8) Bei rechtzeitiger Antragstellung steht die vorzeitige Eingehung von Verpflichtungen einer späteren Förderung nicht entgegen. Für jede Fahrt / Maßnahme ist ein Antrag vorzulegen. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller in einem Jahr mehr als einen Antrag auf Fahrtzuschüsse stellt, ist den Anträgen eine Prioritätenliste beizufügen, in welcher Reihenfolge die Anträge bei der Mittelvergabe Berücksichtigung finden sollen. Aufgrund der bis zum 01.04. eines jeden Jahres vorgelegten Anträge werden die Zuschüsse ermittelt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden Bewilligungsbescheide gefertigt. Sofern keine Prioritätenliste vorgelegt wird, entscheidet die Verwaltung nach eigenem Ermessen.

(9) Für jede Fahrt ist ein Verwendungsnachweis mit einer von der Fahrtenleitung unterschriebenen Teilnehmerliste einzureichen. Die Teilnehmerliste muss folgende Informationen bezüglich der Teilnehmerinnen und / oder Teilnehmer enthalten:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Hinweis auf Erwerbstätigkeit.



Die Fahrtenleitung bescheinigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der gemachten Angaben. Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Durchführung der Fahrt / Maßnahme vorzulegen.

(10) Stadtranderholungen sind Ferienmaßnahmen, die innerhalb der Stadtgrenzen durchgeführt werden. Förderungswürdig sind Maßnahmen von mindestens drei Tagen Dauer, mit mindestens einer Übernachtung und mindestens sechsstündigem Programmangebot / Tag. Der Zuschuss beträgt 50 % von Absatz 7 Nr. 1.

§ 4

Allgemeine Jugendpflegemittel

(1) Allgemeine Jugendpflegemittel sollen die Jugendarbeit in Jugendgruppen und -verbänden fördern, die von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet werden.

(2) Der Zuschuss darf nur für den unter Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden (z. B. Tagesausflüge, Grillabende, Weihnachts- und Faschingsfeiern, Bastelmaterial o. Ä.). Er darf nicht dem eigentlichen Vereins- / Verbandszweck dienen (z. B. laufender Trainings- oder Spielbetrieb, Bibelstunden o. Ä.).

(3) Jugendgruppen gemäß § 1 Absätze 1 und 2 erhalten zur Deckung der dort genannten Aufwendungen einen mitgliedsorientierten Zuschuss. Der Zuschuss wird auf der Grundlage der Mitgliederzahl der jeweiligen Jugendgruppe zum Stichtag 01.01. des Jahres ermittelt, für das der Zuschuss beantragt wird. Als Gruppenmitglieder werden Personen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport einzureichen.

Für die Jugendarbeit in Sportvereinen können die mitgliedsorientierten Zuschüsse ausgezahlt werden, wenn in der jährlich vorzulegenden Jugendgruppenstatistik ein Nachweis erbracht wird, in welcher Form Jugendarbeit geleistet wird.

Die Höhe der mitgliedsorientierten Zuschüsse wird wie folgt festgesetzt:

Für Mitglieder (Anzahl)	von 6 bis 18 Jahren (Betrag)	von 19 - 26 Jahren (Betrag)
bis 50	55,00 €	25,00 €
51 - 150	105,00 €	50,00 €
151 - 300	155,00 €	75,00 €
301 - 500	260,00 €	125,00 €
501 - 700	360,00 €	175,00 €
701 - 1.000	515,00 €	250,00 €
über 1.000	715,00 €	350,00 €

(4) Für jede ehrenamtliche Jugendleiterin und jeden ehrenamtlichen Jugendleiter mit gültiger amtlicher Jugendleiter-Card (Juleica) erhalten anerkannte Jugendgruppen 50 EUR. Der Nachweis (Nummer der Juleica, Name der Inhaberin oder des Inhabers und Gültigkeitsdatum) hat bis zum 01.04. eines jeden Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport zu erfolgen.

(5) Für die Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern werden die zum Erwerb der Jugendleitercard erforderlichen Lehrgangsgebühren erstattet. Dazu gehören auch die Kosten für die Jugendleiter-Assistentenausbildung, soweit innerhalb von drei Jahren eine Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter abgeschlossen und die Jugendleitercard beantragt wird.



(6) Für das Internationale Jugendprogramm wird im jeweiligen Haushaltsjahr ein Budget zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt sind hier - abweichend von § 1 - lizenzierte Programmanbieterinnen und -anbieter aus Elmshorn. Aus dem Budget sind sowohl die einzelnen Programmbausteine als auch alle anderen Aufwendungen, z. B. Anschaffung von Begleitheften und Programmlehrgänge, abzuwickeln. Anträge sind formlos - in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn - an das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport zu richten.

(7) Über Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Jugendarbeit wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Zuschüsse können insbesondere für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- Schulungs- und Bildungsangebote,
- offene Kinder- und Jugendarbeit,
- kulturelle Kinder- und Jugendarbeit,
- politische Jugendbildung,
- erlebnispädagogische Angebote,
- mädchen- und jungenspezifische Angebote.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

(8) Über Zuschüsse für die Beschaffung von technischen Geräten und Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Bei Förderung von Geräten und langlebigen Materialien wird die Bereitschaft vorausgesetzt, dass diese anderen in der Jugendarbeit tätigen Gruppen und Organisationen aus Elmshorn in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der bezahlten Schlussrechnung.

§ 5

Entscheidung und Bewilligung

(1) Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung im Sinne dieser Richtlinie.

(2) Dem Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport ist einmal jährlich ein Bericht über die geförderten Maßnahmen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Die Richtlinien vom 27.12.2007 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Elmshorn, 05.11.2014

Volker Hatje
Bürgermeister